

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34

Ausgegeben Oppeln, den 20. August 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 24 und 25 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 343; Verfahren bei der Erteilung von Ausweisen der Katasterkontrollen über den Bestand von Gebäuden auf Katasterparzellen zum Zwecke der Beilegung von bebauten Grundstücken, S. 343; Ernennung eines Kommissars in Sachen des beantragten 8 Uhr-Eadenschlusses in Stadt Tarnowitz, S. 344; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk Hymoczius und Stadt Krappitz, S. 344; Ernennung des Vorsitzenden der Steueranschlüsse der Gewerbesteuerklassen I und II, S. 344; Umgemeindung zwischen Stadt Ratibor und den Landgemeinden Ob- und Niedere, Leng, S. 344; Bildung von Kreisbezirken im Kreise Jabrze, S. 345; Beiträge zu den Viehseuchenentwässerungen der Provinz, S. 346; Abänderung postalischer Verbandsteilbezirke, S. 348; Verkauf von Villenbauland bei Schwemünde, S. 348; Nachtrag zur Sakung der Stadtparzellen in Ziegenhals, S. 348; Viehseuchen, S. 351; Personalsnachrichten, S. 351; erledigte Schullehrerstellen, S. 352; Nachtrag: Landespolizeiliche Anordnung g über die Bekämpfung der Tollwut, S. 352.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

761. Die Nummer 24 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10979 das Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1907. Vom 13. Juli 1909, und unter

Nr. 10980 das Abänderungsgesetz zu dem Gesetz, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310). Vom 13. Juli 1909.

762. Die Nummer 25 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10981 das Eisenbahnanleihegesetz. Vom 28. Juli 1909.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

763. Um das Verfahren bei der Erteilung von Ausweisen der Katasterkontrollen über den Bestand von Gebäuden auf Katasterparzellen zum Zwecke der Beilegung von bebauten Grundstücken im Anschluß an die in der Geschäftsanweisung V für die Katasterämter vom 16. März 1909 und in dem Gebührentarif von demselben Tage getroffenen Bestimmungen einheitlich zu regeln, wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen folgendes anordnet:

1. Für die auf Antrag der Grund- und Gebäudeeigentümer auszuführenden Arbeiten sind die

Vorschriften in den §§ 18 und 19 der Geschäftsanweisung V maßgebend. Insbesondere sind die Vorschriften im § 19, Nr. 3, über die einwandfreie Festlegung der auszuführenden Arbeiten und der dafür von den Antragstellern zur Staatskasse zu leistenden Vergütungen zu beachten.

2. Es darf nur solchen Anträgen entsprochen werden, welche gerichtet sind:

a) auf Erteilung eines Ausweises darüber, daß und inwieweit in den vorhandenen Unterlagen der Katasterverwaltung Gebäude als auf bestimmten Katasterparzellen stehend nachgewiesen sind (Nr. 3),

b) auf Feststellung des örtlichen B. standes und Ausführung der hierbei etwa nötigen Vermessungsarbeiten (Nr. 4),

c) auf vollständige Aufmessung der Gebäude und der Grenzen der bebauten Grundstücke oder Grundstückteile (Nr. 5).

Allgemeine Bescheinigungen darüber, daß Gebäude, welche in den Gebäudesteuerrollen oder in sonstigen Nachweisungen bezeichnet sind, auf bestimmten Katasterparzellen stehen, dürfen nicht erteilt werden.

3. Den unter Nr. 2a bezeichneten Anträgen darf nur in der Weise entsprochen werden, daß gebührenpflichtige Zeichnungen, Abdrucke, Abschriften oder Auszüge nach den vorliegenden Unterlagen erteilt werden.

Diese Abzeichnungen usw. sind mit folgenden Vermerken zu versehen:

Es ist nicht örtlich festgestellt worden, daß die bezeichneten Gebäude gegenwärtig noch tat-

jächlich ganz oder zum Teil auf den bezeichneten Katasterparzellen stehen."

4. Die den unter Nr. 2b bezeichneten Anträgen entsprechenden Feststellungen des örtlichen Bestandes können nach Lage der Verhältnisse beschränkt werden auf die Aufnahme gegenseitiger Erklärungen der Grund- und Gebäudeeigentümer und ihrer Grenznachbarn darüber, daß die bestimmt zu bezeichnenden Gebäude ganz auf den im Kataster als ihr Eigentum nachgewiesenen und nicht auch nur teilweise auf anderen Katasterparzellen stehen.

Vor der Aufnahme dieser Erklärungen sind den Grund- und Gebäudeeigentümern sowie den Grenznachbarn die im Kataster nachgewiesenen Grenzen des bebauten Grundstücks oder Grundstücksteils nach Ausführung der zur Feststellung der Grenzen etwa erforderlichen Vermessungsarbeiten örtlich vorzuzeigen.

Die Ausweise über die aufgenommenen Erklärungen und die ausgeführten Vermessungsarbeiten, sowie über die sonstigen Vorgänge sind in der Form von Abschriften, Abzeichnungen usw. der aufgenommenen Verhandlungen und der Vermessungsschriften zu erteilen.

Die Gebühren für die Feststellung des örtlichen Bestandes und für die darüber zu erteilenden Ausweise sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu berechnen.

5. Die den unter Nr. 2a bezeichneten Anträgen entsprechenden Aufmessungen sind bezüglich ihrer Ausführung, der darüber zu erteilenden Ausweise und der dafür zu entrichtenden Gebühren wie die sonstigen Vermessungsarbeiten nach den dafür bestehenden allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Berlin C. 2, den 30. Juli 1909.

Der Finanzminister.

Zur Ausfrage Balla ch.

3. Nr. II. 3438. — IIIc. III/IV. Nr. 6034.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

764. Nachdem für die Stadt Tarnowitz beantragt worden ist, auf Grund des § 139 f der Gewerbeordnung anzuordnen, daß die offenen Verkaufsstellen an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen sein müssen, habe ich gemäß § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (A. G. Bl. S. 38) den Herrn Bürgermeister in Tarnowitz zum Kommissar für Tarnowitz zwecks Feststellung der Zahl der Beteiligten bestellt.

Oppeln, den 6. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

L. G. XV. Nr. 8115.

765. Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat mit Zustimmung aller Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Oppeln auf Grund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen, die zum Gutsbezirk Zywoczuß gehörige Parzelle Nr. 498/182 etc. Kartenblatt 8 der Gemarkung Krappitz in Größe von 11 ar 69 qm, Eigentum der Josef und Josefine Iskra'schen Eheleute in Krappitz, von dem Gutsbezirk Zywoczuß abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Krappitz zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt sogleich in Kraft.

Oppeln, den 10. August 1909.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Negenborn.

Id. XI. Nr. 6754.

766. Der Königliche Regierungsrat Sommer ist an Stelle des Königlichen Regierungsrats von Graevenitz zum Vorsitzenden der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen I und II des Regierungsbezirks Oppeln ernannt worden.

Oppeln, den 13. August 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten A.

Michaëlis.

III b. II. Nr. 6893.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

767. Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15. November 1908 auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

I. Von dem Stadtbezirk Ratibor folgende Parzellen abzutrennen und mit der Landgemeinde Ober-Ottitz zu vereinigen.

1. Die dem Häusler Josef und Josefa Kapinos in Ober-Ottitz gehörige im Grundbuch Band Mittel-Ottitz Blatt 42 eingetragene Parzelle Nr. 90/6 und 91/6 Kartenblatt 1 der Gemarkung Schloß-Ottitz in Größe von . . . 14,18 ar
+ 2,98,12 ha.

2. Die dem Johann und Marie Urvas in Ober-Ottitz gehörige im Grundbuch von Mittel-Ottitz Blatt 42 eingetragene Parzelle Nr. 86/7 Kartenblatt 1 der Gemarkung Schloß-Ottitz in Größe von . . . 1,32,50 ha.

3. Die dem Johann und Franziska Mathea in Ober-Ottitz gehörige im Grundbuch von Mittel-Ottitz Blatt 42 eingetragene Parzelle Nr. 87/8

Kartenblatt 1 der Gemarkung Schloß-Dittig in Größe von 86,50 ar.

4. Die dem Johann und Franziska Kaluza in Ober-Dittig gehörige im Grundbuch von Mittel-Dittig Blatt 42 eingetragene Parzelle Nr. 88/9 Kartenblatt 1 der Gemarkung Schloß-Dittig in Größe von 92,00 ar.

5. Die dem Häusler Wilhelm Kucera in Ober-Dittig gehörige im Grundbuch von Mittel-Dittig Blatt 42 eingetragene Parzelle Nr. 89/10 Kartenblatt 1 der Gemarkung Schloß-Dittig in Größe von 48,50 ar.

II. Von dem Stadtbezirk Ratibor folgende Parzellen abzutrennen und mit der Landgemeinde Niedane zu vereinigen:

1. Die dem Anton und Marianna Komorek in Niedane gehörige Parzelle Nr. 273 Kartenblatt 2 der Gemarkung Niedane in Größe von 3,80 ar. Parzelle Nr. 274 Kartenblatt 2 der Gemarkung Niedane in Größe von 4,10 ar.

2. Die dem Franz und Antonie Veschniof in Niedane gehörige im Grundbuch Band II Blatt 69 eingetragene Parzelle Nr. 315 Kartenblatt 2 der Gemarkung Niedane in Größe von 70,50 ar.

3. Die dem Bauer Ignaz und Julianna Zymni in Allend-Ratibor im Grundbuch Band XXV Blatt 1115 eingetragene Parzelle Nr. 4 Kartenblatt 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 79,70 ar.

4. Die dem Gärtner Josef und Viktoria Komorek gehörige im Grundbuch Band XXV Blatt 446 eingetragene Parzelle Nr. 36/8 Kartenblatt 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 1,80 ar und Nr. 37/8 Kartenblatt 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 72,70 ar.

5. Die dem Zimmerpolster Edmund Gorgon in Niedane gehörige im Grundbuch Band X Blatt 512 eingetragene Parzelle Nr. 45 Kartenblatt 4 der Gemarkung Niedane in Größe von 40,30 ar und Blatt 513 eingetragene Parzelle Nr. 46 Kartenblatt 4 der Gemarkung Niedane in Größe von 41,90 ar.

6. Die dem Gärtner Franz und Mathilde Nuttny in Niedane gehörige im Grundbuch Blatt 4 eingetragene Parzelle Nr. 78 51 Kartenblatt 4 der Gemarkung Niedane in Größe von 57,10 ar.

7. Die dem Landwirt Josef und Viktoria Swierzek in Niedane gehörige im Grundbuch Band IV Blatt 214 eingetragene Parzelle Nr. 104/47 Kartenblatt 4 der Gemarkung Niedane in Größe von 33,20 ar.

8. Die dem Jidor und Johanna Zymni in Pischow-Ratibor gehörige im Grundbuch Band IV Blatt 154 eingetragene Parzelle Nr. 38/5 Karten-

blatt 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 90,62 ar und Nr. 39/6 Kartenblatt 3 derselben Gemarkung in Größe von 50,13 ar.

9. Die dem Häusler Josef Zymny gehörige im Grundbuch Band III Blatt 92 eingetragene Parzelle

Nr. 40/5 Kartenbl. 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 10,67 ar,

Nr. 41/6 Kartenbl. 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 41,45 ar,

Nr. 42/6 Kartenbl. 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 75,44 ar,

Nr. 43/7 Kartenbl. 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 13,20 ar.

10. Die dem Jidor und Johanna Zymny gehörige im Grundbuch Band IV Blatt 154 eingetragene Parzelle Nr. 44/7 Kartenblatt 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 27,78 ar.

11. Die dem Häusler Josef Zymny in Pischow-Ratibor gehörige im Grundbuch Band III Blatt 92 eingetragene Parzelle

Nr. 45/7 Kartenbl. 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 25,98 ar,

Nr. 46/7 Kartenbl. 3 der Gemarkung Niedane in Größe von 2,03 ar.

III. Von dem Stadtbezirk Ratibor folgende Parzellen abzutrennen und mit der Landgemeinde Leng zu vereinigen:

1. die der Johanna Smialy, geborene Maimusch, in Niedane gehörige im Grundbuch Blatt 87 eingetragene Parzelle Nr. 139 Kartenblatt 2 der Gemarkung Leng in Größe von: 73,00 ar,

2. die unter „öffentliche Gewässer“ eingetragene Parzelle Nr. 140 der Gemarkung Leng in Größe von 2,00 ar.

IV. Die Ungemeindung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft. Soweit die Zustimmung der Beteiligten zu vorstehenden Ungemeindungen nicht erteilt ist, wird sie gemäß § 2 Nr. 6 Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 durch diesen Beschluß ersetzt

Oppeln, den 9. August 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Hierfemengcl.

U. 07. 484/11.

768. Beschluß. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 132 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 39 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. Seite 871) beschlossen, den Kreis Zabrze an Stelle der bisherigen vier Kreisbezirke in folgende fünf Kreisbezirke zu teilen.

1. Zabrze umfassend:

die Gemeinde Zabrze (frühere Gemeinden Alt-

Zaborze und Klein-Zaborze und Gutsbezirk Alt-Zaborze, die Häuser Dorotheenstraße Nr. 33, 39, 41, 45, Schäferstraße Nr. 2, 4, 6, Behowskistraße Nr. 1 und 2 und die Häuser an der Kronprinzenstraße hinter dem Eisner'schen Gasthaus an der nördlichen Seite bis zur Grenze von Zaborze—Zaborze, Mathesdorf, Matheshof, Schönitz, den Kreisbezirk Zaborze mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Zaborze,

2. Zaborze umfassend:

die Gemeinde Zaborze und den früheren Gutsbezirk Zaborze, in Zaborze B die Häuser Nr. 5 bis 10 auf der linken und Nr. 12—16 auf der rechten Seite der Brojastraße, ferner die sämtlichen Häuser auf der Grenz- und Mittelstraße und die Häuser Nr. 12—22 einschließlich auf der Gartenstraße, die frühere Gemeinde Dorotheendorf mit Anschließung der Häuser Dorotheenstraße Nr. 33, 39, 41 und 45, aber einschließlich der dem Bergschlus gehörigen, an der Kronprinzenstraße und in Zaborze belegenen Häuser Nr. 17—21 einschließlich, den Kreisbezirk Zaborze mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Zaborze,

3. Bistupitz umfassend:

Gemeinde und Gutsbezirk Bistupitz und den Teil der Gemeinde Ruda nördlich der Staatsbahn Zaborze—Morgenroth, den Kreisbezirk Bistupitz mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Bistupitz,

4. Bielschowitz umfassend:

Gemeinde und Gut Bielschowitz, Gemeinde und Gut Ruda südlich der Bahn. Die Häuser an der Chausseestraße Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 18 a Rado, Ortsteil Zaborze B (875 Schornsteine), jedoch abzüglich folgender Häuser, die bei dem Bezirke II (Zaborze) verbleiben:

- a) Brojastraße Nr. 5—10 auf der linken Seite, Nr. 12—16 auf der rechten Seite,
- b) Grenz und
- c) Mittelstraße, auf beiden Straßen die sämtlichen Häuser,
- d) Gartenstraße Nr. 12 bis einschließlich Nr. 22,

den Kreisbezirk Bielschowitz mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Bielschowitz,

5. Kunzendorf umfassend:

die Häuser an der rechten Seite der Wildostrasse in Zaborze, und zwar die ungeraden Nummern von 1—67 einschließlich, die Häuser der Zehrschächte, die Häuser der westlichen Dorotheenstraße, die ungeraden von Nr. 47—87, das neue fiskalische Förstehaus in Makoschau, 5 neue Beamtenhäuser bei den Heroschächten, das Strickerhaus hinter dem Holzhaus an der Chaussee nach Makoschau, Chausseepollhaus Guido'rube, Kolk-anhalt Wäldchen, Granulenden Kunzendorf und

Paulsdorf, Gemeinde und Gut Makoschau, Gemeinde und Gut Klein-Paniow, Gemeinde und Gut Groß-Paniow, Gemeinde und Gut Gudow, Gemeinde und Gut Bujakow, den Kreisbezirk Kunzendorf mit dem Wohnsitz des Schornsteinfegermeisters in Kunzendorf.

Vorstehende Kreisbezirkseinteilung tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Oppeln, den 9. August 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
Pflersmenzel.

S. 09. 248.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

769. Bekanntmachung. Aufgrund des § 8 bezw. 9 der Reglements vom 26. Februar 1884 und vom 8. Mai 1893, betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Viehstücken-Entschädigungen sind von der Landes-Hauptkasse von Schlesien im Rechnungsjahre 1908 vorstufweise gezahlt worden:

I. Für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel:

Entschädigungen in Fällen von	
Rogkrankheit	28368,15 M.
Entschädigungen in Fällen von	
Milzbrand	8742,65 M.
Zinsen davon	1798,44 M.
bare Auslagen	248,40 M.
zusammen	39157,64 M.

II. Für Rindviehstücke:

Entschädigungen in Fällen von	
Milzbrand	143346,10 M.
Zinsen davon	6316,58 M.
bare Auslagen	4769,27 M.
zusammen	154431,95 M.

Bei der Viehzählung am 1. Dezember 1908 ist in der Provinz ein Viehbestand von 320869 Pferden, Eseln, Maultieren, Maul-
eseln und

1592868 Rindviehstücken ermittelt worden.

Demgemäß beträgt die Abgabe

für 1 Pferd pp. . . 12,203 Pfg.

für 1 Rindviehstück 9,695 Pfg. bezw.

nach oben abgerundet, entsprechend dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 12. Januar 1909,

für 1 Pferd pp. . . 13 Pfg. u.

für 1 Rindviehstück 10 Pfg.

Aufgrund der Kreisabzählungsabschlüsse sind daher nach § 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse vom 31. Mai 1884 die Vorschriften durch den Provinzialausschuß unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf die Kreise der Provinz verteilt worden.

Es entfallen auf den Kreis

	Stärke	Ständer	Stärke	Ständer	Stärke	Ständer	Stärke	Ständer	Stärke	Ständer	Stärke	Ständer	Stärke	Ständer
Regierungsbezirk														
Oberrhein														
1 Reutten, Stadt	1036	193	12643	1871	14314	13468	1930	13398	825	59	884			
2 Reutten, Land	3428	2134	36953	20689	57642	39364	21340	60704	2411	651	3062			
3 Colf	7074	28111	86328	272342	358870	91962	28110	373072	5634	8568	14202			
4 Raitenbergr	3919	24508	47826	237610	283336	50947	245080	296027	3121	7470	10591			
5 Weins, Stadt	1182	571	14425	5636	19961	15366	5710	21076	941	174	1115			
6 Weins, Land	6587	23944	80385	232142	312327	85631	239440	325071	5246	7298	12544			
7 Weins, Land	5529	30188	67474	292679	360153	71877	301880	373757	4403	9201	15604			
8 Weins, Land	721	39	8799	378	9177	9373	390	9763	574	12	586			
9 Raitow, Stadt	3887	2705	47436	26226	73632	50331	27050	77381	3095	824	3919			
10 Raitow, Land	833	43	10166	417	10683	10829	430	11259	663	13	676			
11 Raitow, Land	5566	22054	71464	213818	285282	76128	220540	296668	4664	6722	11386			
12 Raitow, Land	9031	43155	110211	418397	528608	117403	431550	648953	7192	13153	20345			
13 Raitow, Land	4888	23926	59651	231968	291619	63544	239260	302804	3893	7292	11185			
14 Raitow, Land	8950	48749	109252	472632	581654	116350	487490	603840	7128	14856	21986			
15 Raitow, Land	8575	42059	104646	407771	512417	111476	420590	532065	6829	12819	19648			
16 Raitow, Land	626	421	7639	4082	11721	8138	4210	12348	499	128	627			
17 Raitow, Land	7660	40370	97141	391396	488257	103480	40370	507180	6339	12304	18843			
18 Raitow, Land	7307	36721	91613	356018	447631	97591	367210	464801	5978	11192	17170			
19 Raitow, Land	691	890	8433	86220	17062	8933	89	17833	550	971	821			
20 Raitow, Land	9606	45415	117228	440308	557636	124878	454150	579028	7650	13642	21492			
21 Raitow, Land	5030	23765	61384	230407	291781	65390	237650	303040	4006	7243	11249			
22 Raitow, Land	6448	27379	78639	265445	344134	83824	273790	357614	5135	8345	13480			
23 Raitow, Land	5379	23564	65643	229282	294025	69927	235640	306417	4284	7208	11492			
24 Raitow, Land	2099	6690	25615	64861	90476	27297	669	94187	1672	2039	3711			
25 Raitow, Land	2431	2824	29911	27379	57290	31833	28240	60103	1952	861	2813			
	11893	500503	1450925	4852453	6303408	1545006	5005030	6550630	9468412	1254747	2427331			

Die Herrn Landräte und die Magistrate der Stadtkreise wollen sich, gemäß den §§ 6 und 7 der vorerwähnten Vorschriften vom 31. Mai 1884, der Unterverteilung auf die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke unterziehen, auch die Individualverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Maultieren und auf die Besitzer von Rindviehstücken, sowie die Erhebung der Abgabe und deren Abführung an die Landes-Hauptkasse von Schlesien hier selbst bis spätestens **Ende September d. Js.** veranlassen.

Hierzu wird bemerkt, daß nach dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 12. Januar 1909 Nr. 43^r der durch die Abrundung über den tatsächlichen Bedarf sich ergebende Mehrbetrag den Kreisen als Entgelt für die ihnen erwachsenden Erhebungskosten mit der Maßgabe überlassen wird, daß es ihnen freisteht, den auf sie entfallenden Betrag ganz oder teilweise den Gemeinden ihres Bezirks als Hebegebühr zu überlassen.

Reklamationen der Kreise gegen diese Provinzialabgabe unterliegen den Bestimmungen des § 112 Absatz 1 und 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (bezw. des § 31 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 G. S. S. 159).

Breslau II, den 27. Juli 1909.

Der Landeshauptmann von Schlesien.
(Unterschrift.)

VIIa 1651 VIII.

770. Bekanntmachung,
betreffend anderweitige Abgrenzung von Landbestellbezirken.

Name der Ortschaft	Bisherige Bestellpostanstalt	Neue Ortschaft	Zeitpunkt der Aenderung
Kreuzthal, D. Fo. mit Kreuzthaler Gutung Kolonie Wischline mit Drzymallamühle und Magdamühle	Malapane	Krascheow	1. 9. 09.
	Krascheow	Bosowsta	"

Oppeln, 7. August 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Bredenhagen.

771. Willenbau land
Ösebad Swinemünde!
Von dem zwischen Swinemünde und Örsingdorf—Wibbel belegenen fiskalischen Dünenwalde

soll die 81167 qm große Nordostecke meistbietend versteigert werden.

Termin am Dienstag, den 12. Oktober 1909, vormittags 11 Uhr, im Königl. Schloß zu Stettin, I. Stockwerk, Plenarsitzungs-saal (Eingang Uhrturn).

Das Verkaufslande grenzt im Norden mit ca. 448 m an den Ostseestrand, im Osten mit ca. 70 m an die Admiralstraße von Bad Swinemünde und mit 161 m an die Hinterfront der Hardenbergstraße, im Süden und Westen an meilenweiten Hochwald. Bestanden ist es mit 20—130jährigen Kiefern, Erlen und Aspen, welche mit an den Käufer übergehen. Bebauungsplan vorhanden, Eingemeindung in Swinemünde bereits vereinbart, erfolgt zugleich mit dem Verkauf, Mindestgebot: 415000 M. **Schriftliche Gebote,** falls den Versteigerungsbedingungen entsprechend, zugelassen.

Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen nebst Abdruck des Bebauungsplanes liegen in unserem Forstbureau zu Stettin und beim Magistrat, im Landratsamt und in der Forstkasse zu Swinemünde zur Einsicht aus und können von uns gegen vorherige Einsendung des Preises von 1 M. 50 Pf. in Briefmarken (bezw. von fünfzig Pfennigen für die Bedingungen ohne Plan) bezogen werden. Katastermaterialien käuflich beim Katasteramt Swinemünde. Das Verkaufsland ist durch Tafeln bezeichnet und kann jeder Zeit besichtigt werden. Falls Führung gewünscht wird, wolle man die Zeit vorher mit der Oberförsterei Friedrichsthal bei Swinemünde vereinbaren.

Königlich Preussische Regierung zu Stettin.

772. II. Nachtrag
zu der Satzung der Sparkasse der Stadt Ziegenhals vom 24. Mai/13. Juni 1899.

Auf Grund des Magistratsbeschlusses vom 5. Februar 1909 und des Stadtverordnetenbeschlusses vom 19. Februar 1909 erhalten §§ 18, 19, 23, 27, 29 und 37 folgende Fassung:

§ 18. Die Einlagen werden mit dreitinhalt vom Hundert für jede volle Mark verzinst. Ueberschießende Pfennige bleiben zinslos. Bruchteile von Pfennigen bleiben bei der Zinsberechnung außer Ansaß.

Auf Beschluß der städtischen Behörden kann der Zinsfuß je nach der Lage des Geldmarktes bis auf fünf vom Hundert erhöht und bis auf drei vom Hundert ermäßigt werden. Jede Veränderung des Zinsfußes ist öffentlich gemäß § 38 und durch Aushang in dem Kassenzimmer bekannt zu machen. Sie darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem nächsten, auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt bei Rückzahlungen mit dem der Rückzahlung vorangegangenen Tage.

genen Tage. Erfolgt jedoch die Einzahlung am ersten Tage eines Monats, so werden die Zinsen bereits von diesem Tage ab berechnet. Erfolgt die Rückzahlung am letzten Tage des Monats, so werden die Zinsen auch für diesen Tag berechnet.

§ 19. Die Auszahlung der Zinsen für das verlossene Jahr erfolgt alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Guthaben zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst. Die Beschreibung der Zinsen ist im Sparkassenbuche bei der ersten, nach dem Jahreschluss stattfindenden Vorlegung des Buches zu vermerken.

§ 23. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur bei Vorlegung der Sparkassenbücher,

- bei Beträgen bis zu 100 Mark ohne Kündigung, jedoch auf ein Sparbuch innerhalb eines Monats nur einmal,
- bei Beträgen bis zu 300 Mark nach monatlicher,
- bei Beträgen bis zu 500 Mark nach zwei-monatlicher,
- bei Beträgen über 500 Mark nach drei-monatlicher Kündigung.

In Kriegszeiten verdoppeln sich die Kündigungsfristen vom Tage der Kriegserklärung ab. Die Kündigungserklärung ist in das den Beamten der Sparkasse vorzulegende Sparbuch einzutragen, kann jedoch auch durch ein besonderes Schreiben unter genauer Bezeichnung des Namens und der Guthabenummer erfolgen. Die Verzinsung gekündigter Einlagen hört mit dem Ablauf der Kündigungsfrist auf. Bekündigte und innerhalb eines Monats nach dem Verfalltage nicht erhobene Beträge werden erst nach Ablauf dieses Monats wieder verzinst. Die Kündigung gilt alsdann als zurückgezogen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann anordnen, von den festgesetzten Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und höhere Beträge als 100 Mark auch ohne Kündigung auszahlen zu lassen, soweit dies die Vorbestände der Sparkasse gestatten und der Einleger auf die Zinsen für eine gleiche Dauer als die Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 betragt, zu Gunsten der Sparkasse verzichtet.

§ 27. 1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen; das Sparbuchenbuch muß dem Antrage beigelegt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse

die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

3. Sperrvermerke, Bevormundungen und Pflegschaften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzutellen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

4. Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überweisenden Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

5. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endet bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Abfindung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgroskonto.

7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

8. Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 29. Die Ausleihung von Geldern der Sparkasse gegen hypothekarische Verpfändung von bebauten und unbebauten Grundstücken (liegenschaften) innerhalb der Provinz Schlesien erfolgt, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten.

Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

1. bei bebauten Grundstücken mit selbstständigem Ertragswert (Mietwert pp.) und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die Gebäude entweder bei der Schlesischen Provinzialfeuer-Gesellschaft, oder bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche innerhalb des deutschen Reiches ihren Sitz hat und dem Verwaltungsrat nach seinem Ermessen hinreichende Sicherheit bietet, gegen Feuergefahr versichert sind, innerhalb des $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudeversicherungs-wertes, oder innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Lage zweier veredelter, bei Abgabe gerichtlicher Taxen mitwirkender Sachverständigen ermittelten Wertes.

des zu beleihenden Grundstücks, oder innerhalb der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem die Gebäude gegen Feuergefahr bei einer öff. ntl. Feuerversicherungsanstalt versichert sind,

2. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken, die einem selbständigen Ertragswert (Mietwert $\times 10$) haben in den Kreisen Meisse und Neustadt OS. innerhalb des 30 fachen Grundsteuer-Reinertrages zuzüglich des 12 1/2 fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes oder der ersten Hälfte des durch eine Loxe zweier vereideter, bei Abgabe gerichtlicher Loxen unwirkender Sachverständigen ermittelten Gebäudewertes, oder der ersten Hälfte der Loxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt.

3. Die Beleihungsgrenzen können für in den Kreisen Meisse und Neustadt OS. gelegene Grundstücke bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 15 fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerte oder bis zu 1/2 der Feuer-Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgesetzt ist.

Die Sicherheit dieser Darlehne ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen.

Die Beleihung industrieller Etablissements (gewerblicher Unternehmungen) darf nur bis zur Hälfte des Wohnungsnutzungswertes erfolgen, der durch eine gerichtliche, oder durch eine von zwei bei Abgabe gerichtlicher Loxen mitwirkenden, von dem Magistrat dazu bestellten Sachverständigen abgegebene Loxe festgestellt ist.

Die Beleihung im Bau begriffener Gebäude ist nur zulässig unter Zugrundelegung des jeweiligen Wertes der betreffenden Feuerversicherungs-police und nach Maßgabe der Beleihungsgrund-sätze unter Ziffer 1, 2 und 3, Absatz 1.

Der Sparkasse ist zur Sicherheit des Darlehns die Brandversicherung zu verpfänden.

Die Verpfändung ist im Feuer Societäts-kataster der Provinzialfeuersocietät, bezw. in den Büchern der betreffenden Privatgesellschaften zu vermerken.

Schuldner hat alljährlich die Quittung über die gezahlte Versicherungsprämie dem Verwaltungsrat einzureichen.

4. Bei unbebauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, soweit dieselben in den Kreisen Meisse und Neustadt OS. gelegen sind, bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 15 fachen Grundsteuer-Reinertrage, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgesetzt ist.

Die Sicherheit dieser Darlehne ist alljährlich von Verwaltungsrate nachzuprüfen.

Bei allen übrigen Grundstücken innerhalb des 25 fachen Grundsteuer-Reinertrages, oder innerhalb der ersten zwei Drittel des durch Loxe zweier gerichtlich vereideten Sachverständigen ermittelten Wertes des zu beleihenden Grundstücks.

Der Betrag der in Hypotheken anzulegenden Sparkassengelder darf zwei Drittel der zur Zeit der Ausleihung vorhandenen Spareinlagen nicht überschreiten.

§ 37. Die sämtlichen Verwaltungskosten werden aus den Zinsüberschüssen bestritten.

1. Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservefonds gebildet, der abge sondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet und über den besondere Rechnung geführt wird.

2. Solange der Reservefonds noch nicht 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, sind ihm sämtliche Jahresüberschüsse der Kasse, sowie seine eigenen Zinsen unterkürzt zuzuführen.

3. Hat der Reservefonds 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, so werden seine Zinsen und die Jahresüberschüsse der Kasse zusammen gerechnet und von der so gewonnenen Summe können, wenn der Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres:

5 Prozent oder mehr, aber noch nicht 6 Prozent der Spareinlagen beträgt: 50 Prozent,
6 Prozent oder mehr, aber noch nicht 7 Prozent der Spareinlagen beträgt: 60 Prozent,
7 Prozent oder mehr, aber noch nicht 8 Prozent der Spareinlagen beträgt: 70 Prozent,
8 Prozent oder mehr, aber noch nicht 9 Prozent der Spareinlagen beträgt: 80 Prozent,
9 Prozent oder mehr, aber noch nicht 10 Prozent der Spareinlagen beträgt: 90 Prozent,
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse des Garantieverbandes verwendet werden.

4. Hat der Reservefonds 10 Prozent der Gesamt-Spareinlagen erreicht oder überschritten, so stehen seine gesamten Zinsen einschließlich der vollen Jahresüberschüsse dem Garantieverbande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse zur Verfügung.

Die Aufwendungen dürfen nicht zu den dauernden Ausgaben gehören, die durch die laufenden Mittel des Haushalts aufzubringen sind. Soweit verfügbare Ueberschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in eine bei der Sparkasse zu errichtende Ueberschusskasse überführt und später mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse verwendet werden.

5. Zur Sicherung der Liquidität ihrer Bestände hat die Sparkasse mindestens 30 Prozent, oder solange ihr Einlagenbestand 3 Millionen Mark nicht übersteigt, mindestens 20 Prozent ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schulverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens angelegt zu halten bezw. bis zur Erreichung des Bestandes von 30 Prozent jährlich $\frac{1}{10}$, oder bis zur Erreichung des Bestandes von 20 Prozent jährlich $\frac{1}{10}$ des Uberschusses ihres verzinslich angelegten Vermögens über den Bestand des Vorjahres in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schulverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens anzulegen. Diese Anlegung ist der Aufsichtsbehörde alljährlich bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Uberschüsse nachzuweisen.

6. Durch vorstehende Bestimmungen ist die Sparkasse nicht behindert, im Falle einer besonderen Notlage oder eines sonstigen dringenden Bedürfnisses den vorgeschriebenen Besitz an Inhaberpapieren insoweit vorübergehend zu veräußern, als es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich ist. Die Veräußerung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sofern diese nicht eine längere Frist gewährt, ist spätestens im nachfolgenden Kalenderjahre für die Ergänzung des Inhaberpapierbestandes auf den früheren Stand Sorge zu tragen.

Ziegenhals, den 25. Februar 1909.

Der Magistrat.

gez. Kern, Dr. Wiskalle, A. Richter,
A. Pietsch, J. Dilke, E. Mitsche.

Genehmigt.

Breslau, den 8. Mai 1909.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

gez. Schimmelpfennig.

D. P. I. 3588.

Vorstehender II. Nachtrag zur Sitzung der hiesigen städtischen Sparkasse wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die Aenderungen mit dem 1. September 1909 in Kraft treten und von da ab auch für alle seitigeren Sparkassen-Einleger Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 23 gekündigt bezw. zurückgezogen haben.

Ziegenhals, den 13. Juli 1909.

Der Magistrat.

Kern.

773.

Viehseuchen.

Fest gestellt.

Räude. Kreis Rybnik: Pferd der Schloßbrauerei A. G. in Rybnik.

Erloschen.

Schweineseuche. Kreis Neustadt: Bestand des Dominiums Schreibersdorf; Kreis Zabrze: Bestand des Hausbesizers Ignaz Dworzyska in Ruda-Carlskolonie.

774.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berlichen:

der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem Gerichtsvollzieher a. D. Johann Streubel zu Groß-Strehlitz,

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Bahnhofsarbeiter Karl Drabant in Bogolzin, Kreis Groß-Strehlitz, dem Bahnunterhaltungsarbeiter Anton Kremer in Rokitsch, Kreis Cosel, dem pens. Eisenbahnwagenmeister Gottlieb Naefe zu Neisse, dem Herzoglich Ratiborer Portier August Stubella in Rauden, Kreis Rybnik, dem Vorarbeiter Bernhard Gargor in Kriewald, Kreis Rybnik.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer. Erich Trajschka aus Bielschowitz, Kreis Zabrze, in Königshütte OS., Leo Seiffert in Georgenberg, Kr. Darnowitz, Martin Wasner aus Beuthen OS. in Ratibor (1. 10. 09), Adolf Böhnert aus Kofellitz, Kr. Rosenberg OS., in Birtultau, Kr. Rybnik, Otto Kandler in Boremba, Kreis Pleß, Richard Czjch in Altwalde, Kr. Neisse, Georg Hilker aus Altwasser, Kr. Waldenburg, in Cosel OS., Alfred Gottwald aus Lajowitz, Kr. Darnowitz, in Königshütte, Alfons Joachimsky in Schwieben, Kr. Gleiwitz, Ernst Slejina in Raudorf, Kreis Rattowitz, Heinmann Stern in Rattowitz, Berold Rowalski in Koslow, Kr. Gleiwitz, Josef Rihmann in Altdorf, Kr. Pleß, Paul Miltsch aus Deutsch-Weichsel, Kr. Pleß, in Schoppnitz, Kreis Rattowitz, Rudolf Stodolka in Sandau, Kr. Pleß, August Holzbrecher aus Koschpendorf, Kreis Grottkau, in Kamitz, Kreis Neisse, Georg Riedel aus Mollwitz, Kr. Brieg, in Königshütte OS., Paul Bernard aus Groß-Dombrowka in Birkenhain, Kr. Beuthen OS., Josef Groeger aus Medobichsüß, Kr. Rybnik, in Kofellitz, Kr. Rosenberg OS., Emil Krmer in Schakanau, Kreis Gleiwitz, Josef Bawrzinek in Budzisz, Kr. Ratibor.

Bediensteten: Gertrud Kühnel in Laurahütte, Kreis Rattowitz, Marie Eiskert in Raudza, Kreis Ratibor, Klara Bockhnef in Gleiwitz,

Gertrud Bartsch aus Deuthen OS. in Sando-
wicz, Kreis Groß-Strehlitz, Sophie Pawlicki in
Chropaczow, Kreis Deuthen OS., Maria Schöber
in Schafanau, Kreis Gleiwitz, Friede Hahn in
Laurabütte, Kreis Rattowitz, Elisabeth Herzig
in Koschlowitz, Kreis Rattowitz, Emma Marcker
in Laband, Kreis Gleiwitz.

An Stelle des bisherigen Kassenanwalts, des
Regierungssekretärs a. D. Konzeletris Schwarzger
ist der Lehrer an der Gymnasialvorschule in
Oppeln Karl Lindner für den Rest der bis
Ende März 1912 laufenden Wahlperiode zum
Kassenanwalt für die Ruhegehaltskasse der Lehrer

und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks-
schulen des Regierungsbezirks Oppeln gewählt
worden.

Erledigte Schullehrerstellen.

775. Einzellehrerstelle an der kathol. Schule in
Bernsdau, Kreis Leobschütz; sofort zu besetzen.

Dienstentlohn nach dem Gesetz vom 26.
Mai 1909. Grundgehalt 1400 M. Alterszulagen-
satz 200 bezw. 250 M., freie Wohnung.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

776. Landespolizeiliche Anordnung

über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Barglowka, Kreis Rybnik,
getödeten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da
der tollwutfranke Hund frei umhergelaufen ist,
wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene
größere Verbreitung der Tollwut im Regierungs-
bezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Ver-
schleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38
des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und
Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni
1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409),
des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30.
Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357), sowie
des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirt-
schaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1909
— I. R. III. e. 9329/08 — (Amtsblatt S. 330)
folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortsgemeinden Barglowka, Bilcho-
witz, Wielopole-Bilchowitz, Niederdorf, Stanitz,
Ober- und Nieder-Wilcze, Ochojcz, Groß-Mauden,
Zankowitz-Mauden, Klein-Mauden und Penneis-
dorf, im Kreise Rybnik, sowie in den zu diesen
Ortsgemeinden gehörigen Abbauten, Borwerten pp.,

ferner in Balzhütte, Gochütz und Jakobswalde,
im Kreise Cosel, Kusnitzka, Groß- und Klein-
Schierakowitz, Nachowitz, Quarghammer, Ramos-
cie, Neudorf, Alt-Hammer, Pohlsdorf, Pohlsdorf-
Kusnitzka, Stadt- und Schloß-Kiefernstädtel, Lona-
Land, Chorinskowitz, Colonie Jedlitz, Boitschow,
Dombrowka, Ratscha, Smolnitz und Leboschowitz,
im Kreise Tost-Gleiwitz, sind die Hunde, soweit
deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20
Absatz 2, 4 und 5 der eingangs erwähnten Bundes-
ratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern
oder an festen Ketten mit festen Halsbändern
und an solchen Orten festzulegen, die fremden
Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in
Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 20. Novem-
ber 1909.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige An-
ordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichs-
viehseuchengesetzes und § 328 des Strafgeset-
zbuches bestraft.

Oppeln, den 18. August 1909.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. XII. 8805.